

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 6 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. zusätzlich Postgeb. Einzelnummern 10 Kpf. Die Postämter und Postfachstellen, nehmen zu gegen. Im Falle höherer Verdrückungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückerstattung des Bezugspreises. Rücksendung eingekaufener Schriftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Anzeigenpreis: die 8spaltige Raumzeile 20 Kpf., die 4spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Kpf. pfeilende, die 2spaltige Reklametexte im textlichen Teil 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgelegene Entwürfe werden nach Möglichkeit angenommen bis zum 10. Uhr. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Für die Wichtigkeit der Klage eingezogen werden muß über der Auftragsgeber in Kenntnis gesetzt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostsen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 220 — 92. Jahrgang Teleg.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Mittwoch, den 20. September 1933

## Der Reichsnährstand.

### Festpreise für Weizen und Roggen.

#### Der ständische Aufbau in der Landwirtschaft.

Reichsminister Darré über die neue Agrarpolitik.

Aber den Aufbau des Reichsnährstandes und über die Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse machte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft H. Walther Darré folgende Ausführungen:

Bereits am 15. Juli gab mir die Reichsregierung die Ermächtigung, die seit Jahren von mir eingeleiteten Vorarbeiten zur Durchführung des ständischen Aufbaus in der Landwirtschaft in meiner Eigenschaft als Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft fortzuführen, obwohl für die ganze übrige Wirtschaft die ständische Neugliederung zurückgestellt wurde.

Diese Vorarbeiten sind im wesentlichen abgeschlossen. Meinem Bestreben kam hierbei die besondere Lage des Bauerntums entgegen, die zum ständischen Zusammenschluß und Aufbau drängte.

Die seit erzielte und erhaltene Ermächtigung zur vorläufigen gesetzlichen Regelung des ständischen Aufbaus in der Landwirtschaft zielt also nicht ins Ungewisse, sondern bietet lediglich die gesetzliche Handhabe, um unter die abgeschlossenen Vorarbeiten für den Reichsnährstand den autoritären Schlußstrich zu ziehen.

#### Der gerechte feste Preis.

Die jetzt gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten zum Aufbau des Reichsnährstandes kommen zur richtigen Zeit. Die Unzulänglichkeit der Marktverfassung in erster Linie des Getreidemarktes beweist dies zur Genüge. Wir müssen uns vollkommen darüber klar sein, daß

der Landwirt sein Unternehmen im landläufigen Sinne

ist. Der Nährstand kann und soll sich nicht an dem Spiel der freien Preisbildung beteiligen; er darf nicht den damit verbundenen Gefahren ausgesetzt sein, weil seine Aufgabe für die Nation unerhördlich wichtig ist.

Wir brauchen den Bauern als Blutquell des deutschen Volkes, und wir brauchen ihn als den Ernährer des deutschen Volkes. Darum kommt es auch nicht so sehr darauf an, daß der Bauer für seine Erzeugnisse einen möglichst hohen Preis erzielt, damit sein Betrieb eine möglichst hohe Rente abwirft, sondern es kommt darauf an, daß der Bauer durch ein deutsches Bauernrecht mit seinem Grund und Boden fest verurzelt wird und für seine Arbeit einen gerechten Lohn, d. h. auskömmliche gerechte Preise erhält. Der Bauer muß seine Tätigkeit immer als eine Aufgabe an seinem Geschlecht und seinem Volk betrachten und niemals nur als eine rein wirtschaftliche Aufgabe, mit der man Geld verdienen kann. Auf dieses Ziel muß eine echte Bauernpolitik ausgerichtet sein.

Der den bäuerlichen Betrieb in das liberalistische-kapitalistische Wirtschaftssystem hineinzieht, ober, wie es in den letzten Jahren von den verschiedensten Seiten versucht wurde, ihn sogar mehr und mehr zu liberalistischen Methoden drängen will, verständig sich damit am Geist deutschen Bauerntums und damit am deutschen Volk.

Wir kommen in der Landwirtschaft nur dann zu gerechten Preisen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, d. h. zu einer Schließung der Preisere zwischen den Agrarprodukten und den landwirtschaftlichen Bedarfsstoffen, wenn der Bauer den Konzernen, Trüffeln, Syndikaten, Jannern und so weiter seinerseits eine Organisation der Verteilung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse entgegenstellt.

Das neue Gesetz über den Reichsnährstand gibt mir nun grundsätzlich die Möglichkeit, zum System der gerechten festen Preise für den Bauern überzugehen. Als erstes Gebiet haben wir im Sinne des neuen Festpreissystems die Getreidewirtschaft in Angriff genommen. Die Grundlage bilden hier zwei Sondergesetze, die sich gegenseitig ergänzen und bedingen. Es ist dies das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen, das der Öffentlichkeit bereits bekannt ist, und das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise, was in den nächsten Tagen veröffentlicht werden wird. Diese Gesetze sind voneinander nicht zu trennen, und keines von beiden ist ohne das andere möglich.

#### Das Mühlengesetz.

Das Mühlengesetz gibt mir die Ermächtigung, alle Mühlen, die Roggen oder Weizen verarbeiten oder verarbeiten haben, zusammenzuschließen und für die Preisbildung des von den Mühlen zu laufenden Getreides und der hieraus hergestellten Erzeugnisse Vorschriften zu erlassen. Ich kann ferner anordnen, welche Getreidemengen die einzelnen Mühlen innerhalb einer bestimmten Zeit abzunehmen haben.

Dabei können nicht nur Mindestmengen vorgeschrieben werden, um eine ausreichende Entlastung des Marktes zu dem festgelegten Preise zu sichern, sondern auch Höchstmengen, um einen ungesunden Wettbewerb zu unterbinden und die kleineren und mittleren Mühlen vor der überlegenen Kapitalkraft der Großbetriebe zu schützen.

#### Die Sicherung der Getreidepreise.

Das zweite Gesetz, das die Wirkung des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen ergänzt und unterbaut, mit dem Namen „Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise“ ermächtigt mich grundsätzlich, feste Preise für Getreide festzusetzen. Kaufverträge, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über im Inland erzeugtes Getreide abgeschlossen werden, gelten, wenn ein niedrigerer Preis vereinbart wird, gleichwohl als zu dem gesetzlich festgelegten Festpreise abgeschlossen. Alle Vereinbarungen oder Klauseln, die etwa eine Umgehung des Festpreises darstellen, sind unwirksam. Dem Erzeuger muß danach der festgesetzte Preis in voller Höhe zugute kommen.

Wer vorsätzlich dem Bauern für sein Getreide weniger zahlt oder auch nur verspricht zu zahlen, als gesetzlich festgelegt ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe in unbefristeter Höhe. Wer die Zuwiderhandlung schuldhaft begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben Gefängnis kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Derartige Beurteilungen werden auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht werden, unter Umständen durch öffentlichen Anschlag. Gegebenenfalls werden wir auch die bestehenden Vorschriften über Unterfangen des Handels und Schließung von Geschäftsräumen aus den Jahren 1923 und 1924 anzuwenden wissen.

Auf Grund dieses Gesetzes haben wir zunächst nur für Weizen und Roggen Festpreise geschaffen. Wir haben diese beiden Getreidearten herausgegriffen, weil das Brotgetreide entscheidend für den Getreidemarkt ist und der Bauer auch von diesen beiden Früchten die größten Mengen zum Verkauf bringt. Gerste und Hafer werden demgegenüber in wesentlich geringeren

Mengen umgesetzt. Das Festpreissystem trägt zweierlei Gesichtspunkten, die auf natürliche Verhältnisse Rücksicht nehmen, Rechnung. Einmal werden die Preise für Roggen und Weizen zum Ende des Getreidewirtschaftsjahres nach oben gestaffelt, zum anderen wird das Preisgefülle vom Westen nach dem Osten vollaus beachtet. Ab marktlicher Station wird

#### die Preisentwicklung

danach folgendermaßen lauten:

	Roggen:	Weizen:
Oktober 1933	147,— Mark	182,— Mark
November 1933	148,— "	183,— "
Dezember 1933	150,— "	184,— "
Januar 1934	153,— "	186,— "
Februar 1934	155,— "	187,50 "
März 1934	157,— "	189,— "
April 1934	159,— "	191,— "
Mai 1934	162,— "	193,— "
Juni 1934	165,— "	195,— "

Die Preise sind festgesetzt unter Berücksichtigung der besonders reichen Ernte Deutschlands und Einkommenskraft der Bevölkerung. Sie sind darum gerecht für den Landwirt und sozial vom Standpunkt der Verbraucherschaft.

#### Das Preisschema versteht sich

nur für das laufende Getreidewirtschaftsjahr mit seinem Charakter als Übergangsjahr. Ob nicht im nächsten Jahr mehr Gleichmäßigkeit der Preisbildung im Verlaufe des ganzen Getreidewirtschaftsjahres, dafür aber ein wesentlich höherer Anfangspreis festzusetzen ist, bleibt einer Regelung zu gegebener Zeit vorbehalten. Freilich würde dann ein höherer Preis nur für diejenigen Getreidemengen zu gelten haben, die die Nation zu ihrer Ernährung braucht.

Die deutsche Getreidewirtschaft steht jetzt auf einer völlig neuen Grundlage. Während in früheren Jahren der Staat durch mißglückte Stützungsaktionen versuchte den Getreidepreis zu halten, ist nunmehr der Reichsnährstand im Zusammenwirken mit der Autorität des Staates zum Garanten der Preisbildung gemacht worden. Der Bauer wird in Zukunft für sein Brotgetreide feste Preise erhalten. Damit ist ein entscheidender Schritt zur Befreiung des Bauern von der Marktabhängigkeit und zur Herauslösung der Bauernwirtschaft aus der kapitalistischen Wirtschaft erfolgt. Dem Spekulantentum, das in der Brotverwertungswirtschaft des deutschen Volkes in besonderer Weise sein Unwesen trieb, ist ein für allemal das Handwerk gelegt.

#### Die Verpflichtungen der Landwirtschaft.

Die festen Preise für Getreide geben den Bauern aber nicht nur die Gewähr für eine angemessene Verwertung seiner Getreidernte, sondern sie legen ihm auch gleichzeitig die Verpflichtung auf, seine Wirtschaft in Zukunft in erster Linie den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend zu führen. Die nationalwirtschaftliche Aufgabe der Landwirtschaft ist aber die Sicherung der Versorgung des deutschen Volkes aus eigener Scholle.

Die nationalsozialistische Regierung hat im Gegensatz zu der einseitigen Politik der Veranbanarbeit die dra-

## An die sächsische Bevölkerung!

In Berlin ist im Vorgesitz des Führers der Reichsbeiträge für das Deutsche Winterhilfswerk

gebildet worden. Grundsatz dieses Winterhilfswerkes soll sein, daß es vom ganzen deutschen Volke getragen wird. Niemand darf sich von der gewaltigen Organisation des Kampfes gegen Hunger und Kälte anschließen. Das deutsche Volk wird der Welt beweisen, daß es eine einzige große Schicksalsgemeinschaft ist, in der einer dem anderen hilft, die bitteren Nöte des bevorstehenden Winters zu bezwingen.

Die ungeheure Arbeitslosigkeit geht zurück. Die Trostlosigkeit des vergangenen Winters hat einer berechtigten Hoffnungsfröndigkeit auf eine bessere Zukunft Platz gemacht. Jetzt gilt es, den Gemeinschaftsgeist der Tat zu zeigen und den notleidenden Volksgenossen, deren es in dem dichtbesiedelten, industriellen Sachsen noch so unzählige viele gibt, mit wirklichem Opferinn beizustehen. Es darf nicht sein, daß es einem Teil des deutschen Volkes noch verhältnismäßig gut geht, während ein anderer großer Teil bittere Not leidet.

Die Landesführung Sachsen des Deutschen Winterhilfswerkes, Dresden-N., Lennestraße 3, der die vier Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege: die NS.-Volkswohlfahrt, die Innere Mission, der Caritasverband und das Rote Kreuz angehören, ist bereit, auf ihrem Postfachkonto Dresden 9900 oder auf dem Konto 6761 bei der Sächsischen Staatsbank, Dresden, allgemeine Spenden für das Land Sachsen anzunehmen, die den verschiedenen Notstandsgebieten zugute kommen sollen.

Einzelsammelstellen der Kreis- und Ortsführungen des Winterhilfswerkes werden noch von den betreffenden Stellen bekanntgegeben.

Es muß erwartet werden, daß der Aufruf des Führers sich zu einer gewaltigen Kundgebung des Opfers auswirkt

#### Einer für alle, alle für einen!

Dresden, 20. September 1933.

Der Reichsstatthalter in Sachsen: Martin Mutschmann

Die Sächsische Staatsregierung: von Klinger, Ministerpräsident

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes, Landesführung Sachsen: Wäntner